



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 28. Februar 2020

Nummer 9

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	169	
54 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	169	
55 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	170	
56 Bekanntmachung Planfeststellung für den Ausbau der Tank- und Rastanlage Münsterland Ost von Bau-km 0+355,89 (Fahrtrichtung Bremen / nördlich der Autobahnkapelle Roxel) bis Bau-km 0+617,00 (Fahrtrichtung Kamen / Nordseite der Brücke im Zuge der A 1 über die Altenroxeler Straße), von Betriebs-km 275+735 bis Betriebs-km 276+570, im Zuge der A 1 einschließlich		
- Neubau einer Lärmschutzanlage: Wand von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+614 auf der Westseite der A 1 (FR Kamen). Die Wand erhält eine Höhe bis zu 5,00 m über der Gradienten der Fahrbahn der A1		
- Anlage eines Landschaftswalles mit einer Höhe von 5,00 m, der die Erweiterung der Rastanlage umfasst		
- landschaftspflegerischer Maßnahmen im trassennahen Bereich		
		- bereits realisierter, landschaftspflegerischer Maßnahmen außerhalb der Trasse und zwar im Bereich des ehemaligen Militärflughafens Dreierwalde-Hopsten auf dem Gebiet der Stadt Hörstel im Kreis Steinfurt und der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen an dem vorhandenen Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem Gebiet
		- der kreisfreien Stadt Münster, in der Gemarkung Roxel, Flur 33 und 35
		- und der Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt, in der Gemarkung Dreierwalde, Flur 6
	170	
57 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)	171	
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	172	
58 Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr durch den Regionalverband Ruhr	172	

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

54 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

110-kV-Hochspannungsfreileitungen Nordvelen - Pkt. Holthausen Bauleitnummer (Bl.) 1386 und Hervest-Dorssten - Stadtlohn, Bl. 1520 Anschluss der Umspannanlage Nordvelen (Bl. 1386) und Umbau des Mastes Nr. 1132 (Bl. 1520)

Die Westnetz GmbH plant die Erweiterung der 110-kV-Freileitung Bl. 1386 um ein Spannungsfeld zur Anbindung an die geplante Umspannanlage (UA) Nordvelen. Für die Anbindung der geplanten UA Nordvelen an die 110-kV-Freileitung Bl. 1386 ist der Umbau des Mastes Nr. 1132 der Bl. 1520 erforderlich.

Für die Baumaßnahmen hat die Westnetz GmbH mit Schreiben vom 10. Januar 2020 den Antrag auf Prüfung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG gestellt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Insbesondere werden durch das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien berührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, den 18.02.2020

Bezirksregierung Münster

Az. 25.05.01.03 – 02/20

Im Auftrag
gez. Lauel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 169

55 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Erdgasleitung L05074 – Erneuerung der Armaturenstation Seppenrade

Die Thyssengas GmbH plant die baugleiche Erneuerung der Armaturenstation Seppenrade der Erdgasleitung L05074 in Lüdinghausen. Im Zuge der geplanten Arbeiten werden die Komponenten dem aktuellen technischen Stand angepasst. Die Baudurchführung ist für Sommer 2020 vorgesehen.

Für die beschriebene Maßnahme hat die Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund mit Schreiben vom 27.01.2020 den Antrag auf Prüfung, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gestellt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.2.4 des UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Auf Grundlage einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Alle Eingriffe in die Umwelt finden lediglich temporär statt und sind lokal begrenzt. Durch das Vorhaben werden keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG in Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes berührt. Die im Rahmen der Bauarbeiten in Anspruch genommenen Flächen werden während der Bauarbeiten durch Stahlplatten geschützt und anschließend wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Die Immissionsgrenzwerte werden eingehalten. Die technischen Regelwerke für den Bau und Betrieb von Erdgasleitungen werden ebenfalls eingehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, den 18.02.2020 Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.03
Im Auftrag
gez. Kramer
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 170

**56 Bekanntmachung
Planfeststellung für den Ausbau der Tank- und Rastanlage Münsterland Ost von Bau-km 0+355,89 (Fahrtrichtung Bremen / nördlich der Autobahnkapelle Roxel) bis Bau-km 0+617,00 (Fahrtrichtung Kamen / Nordseite der Brücke im Zuge der A 1 über die Altenroxeler Straße), von Betriebs-km 275+735 bis Betriebs-km 276+570, im Zuge der A 1
einschließlich**

- **Neubau einer Lärmschutzanlage: Wand von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+614 auf der Westseite der A 1 (FR Kamen). Die Wand erhält eine Höhe bis zu 5,00 m über der Gradienten der Fahrbahn der A 1**

- **Anlage eines Landschaftswalles mit einer Höhe von 5,00 m, der die Erweiterung der Rastanlage umfasst**
- **landschaftspflegerischer Maßnahmen im trassennahen Bereich**
- **bereits realisierter, landschaftspflegerischer Maßnahmen außerhalb der Trasse und zwar im Bereich des ehemaligen Militärflughafens Dreierwalde-Hopsten auf dem Gebiet der Stadt Hörstel im Kreis Steinfurt und der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen an dem vorhandenen Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem Gebiet**
- **der kreisfreien Stadt Münster, in der Gemarkung Roxel, Flur 33 und 35**
- **und der Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt, in der Gemarkung Dreierwalde, Flur 6**

Bezirksregierung Münster Münster, den 18.02.2020
25.04.01.01-3/18

- Anhörungsverfahren -

Die Bezirksregierung Münster führt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die o. a. Baumaßnahme gemäß § 17a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) einen **Erörterungstermin** durch.

Die Erörterung findet **vom 20.04.2020 bis 22.04.2020 im Freiherr-vom-Stein-Saal der Bezirksregierung Münster, Domplatz 36 (Freiherr-von-Vincke-Haus), 48143 Münster**, statt.

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

Montag, 20.04.2020

- 09:00 - 13:00 Uhr **Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**
- 14:00 - 17:00 Uhr **Erörterung der Stellungnahmen der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen**

Dienstag, 21.04.2020

- 09:00 - 13:00 Uhr **Themenbezogene Erörterung von Einwendungen Privater**
1. Planrechtfertigung / Bedarfsnachweis und Verkehrsuntersuchung
 - und
 2. Standortwahl / Alternativenprüfung
 3. Auswirkungen durch Immissionen (Lärm, Luft und Licht)
 4. Klima, Landschaftsbild und Naherholung (u. a. Frischluftschneise)
- 14:00 - 17:00 Uhr
5. Natur- und Artenschutz (u. a. Wasser)
 6. Sonstige Belange / Beeinträchtigungen

Mittwoch, 22.04.2020

- 09:00 - 13:00 Uhr **Erörterung der Einwendungen Privater, die durch eine geplante Grundstücksinanspruchnahme betroffen sind**

Der Zeitbedarf für die Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte kann nicht abgeschätzt werden. Bei Bedarf ist daher eine Verlängerung der Erörterung über 17:00 oder 13:00 Uhr hinaus möglich. Falls erforderlich, wird die Erörterung an einem späteren Termin fortgesetzt.

In dem Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem Plan mit denjenigen, die Ein-

wendungen erhoben haben, den Betroffenen, den Behörden und dem Vorhabenträger (Landesbetrieb Straßenbau NRW) sachlich erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann Zuhörer, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Medien zulassen, wenn keine Berechtigte bzw. kein Berechtigter widerspricht. Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Privatpersonen:

- **Einwenderinnen und Einwender** (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),
- **Betroffene** (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden), sowie deren
- **gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände** (Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben) und
- **Vertreterinnen und Vertreter** der am Verfahren beteiligten Behörden und Verbände.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben einer oder eines Beteiligten auch in Abwesenheit dieser Person verhandelt werden kann, dass verspätete oder formunwirksame Einwendungen von der inhaltlichen Erörterung grundsätzlich ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss des Erörterungstermins beendet ist.

Die form- und fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn die Einwenderin oder der Einwender nicht am Erörterungstermin teilnimmt.

Zur zusätzlichen Information liegen **ab dem 09. März 2020** die detaillierte Tagesordnung, ein Informationsblatt zum Erörterungstermin sowie die Stellungnahme des Vorhabenträgers zu den allgemeinen Einwendungen bei der Stadt Münster im Stadthaus 3 und bei der Stadt Hörstel im Rathaus Riesenbeck II zur Mitnahme bereit.

Die detaillierte Tagesordnung, das Informationsblatt zum Erörterungstermin sowie die Stellungnahme des Vorhabenträgers zu den allgemeinen Einwendungen sind **ab dem 28. Februar 2020** ebenfalls auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Planfeststellung Straße einzusehen und abrufbar.

Dort finden sich auch Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren.

Im Auftrag
gez. René Maaßen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 170-171

57 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)

Bezirksregierung Münster Münster, den 18. Februar 2020
Dezernat 34

34.02.02.02-A 16/2019

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 18. Februar 2020 Herrn Christian Kempkes mit Wirkung vom 01. März 2020 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Stadt Bottrop IV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 17/2019

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom

26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 18. Februar 2020 Herrn Mario Lüttmann mit Wirkung vom 01. April 2020 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt I bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 18/2019

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 18. Februar 2020 Herrn Thomas Tasche mit Wirkung vom 01. April 2020 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt IX bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 19/2019

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 18. Februar 2020 Herrn Kai Hartmann mit Wirkung vom 01. April 2020 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XXX bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 20/2019

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 18. Februar 2020 Herrn Peter Foppe mit Wirkung vom 01. April 2020 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XXXIII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 21/2019

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 18. Februar 2020 Herrn Tobias Gernhardt mit Wirkung vom 01. April 2020 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XLIII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 22/2019

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 18. Februar 2020 Herrn Jörg Geßling mit Wirkung vom 01. April 2020 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen LI bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 23/2019

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 18. Februar 2020 Herrn Martin Passerschroer mit Wirkung vom 01. April 2020 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Borken XXXI bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. Frank
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 171

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

58 Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr durch den Regionalverband Ruhr

Die Regionaldirektorin des
Regionalverbandes Ruhr
als Regionalplanungsbehörde
15/RPR/TP_Reg_Koop

Essen, den 14.02.2020

Frühzeitige Information der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat in ihrer Sitzung am 13.12.2019 die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Erarbeitungsbeschluss für einen vorgezogenen sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum Regionalplan Ruhr vorzubereiten.

Anlass der Aufstellung des sachlichen Teilplans ist die Absicht, zeitnah ein bedarfsgerechtes Angebot an großen zusammenhängenden Wirtschaftsflächen zu sichern, die sich für die Ansiedlung von flächenintensiven Gewerbe- und Industriebetrieben eignen. Zu diesem Zweck sollen die folgenden 24 aufgeführten Standorte als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung mit der Zweckbindung (GIBz) „Regionale Kooperationsstandorte“ festgelegt werden (siehe auch beigefügte Karte).

Nr.	Standort	Kommune(n)	Größe in ha
1	Hoogen	Alpen	30
2	Rossenray	Kamp-Lintfort	97
3	Asdonkstraße / Kohlenhuck	Kamp-Lintfort / Moers	141
4	Nord-Westlich Weikensee	Hamminkeln	45
5	Steag Kraftwerk	Voerde (Niederrhein)	60
6	Buchholtwelmen	Hünxe	25
7	Barmingholten	Dinslaken	31
8	Schachanlage Franz Haniel	Bottrop	38
9	Emmelkamp	Dorsten	53
10	Südlich Schwatten Jans	Dorsten / Marl	26
11	Auguste Victoria	Marl	71
12	Kohlenlagerfläche	Recklinghausen / Herten	25
13	Linderhausen	Schwelm	43
14	Dillenburg	Oer-Erkenschwick / Datteln	64
15	Auf der Onfer	Gevelsberg	42
16	Vordere Heide	Wetter	31
17	Groppenbruch	Dortmund	31
18	Steag Kraftwerk	Lünen	44
19	Kraftwerk Heil	Bergkamen	45
20	Nordlippestraße	Werne	59
21	Unna / Kamen	Unna / Kamen	118
22	Gersteinwerk	Werne	46
23	InlogParc	Hamm / Bönen	51
24	Rangierbahnhof	Hamm	37
Summe			1254

Die neuen zeichnerischen Festlegungen des Teilplans sollen die Aussagen der vier geltenden Gesamtpläne der Bezirksregierungen Arnsberg, Münster und Düsseldorf (Regionalplan Düsseldorf – GEP 99, Regionalplan Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe, Regionalplan Arnsberg – Oberbereiche Bochum und Hagen, Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund westlicher Teil) in den 24 genannten Bereichen ersetzen. Zu einem späteren Zeitpunkt soll der

sachliche Teilplan in den Gesamtplan „Regionalplan Ruhr“ integriert werden.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Beteiligungsverfahren Gelegenheit haben, zu den Inhalten des Planentwurfs eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst hat die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr über den formalen Beschluss zur Einleitung des Erarbeitungsverfahrens (Erarbeitungsbeschluss) zu entscheiden. Danach sollen die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt werden. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW bekanntgemacht.

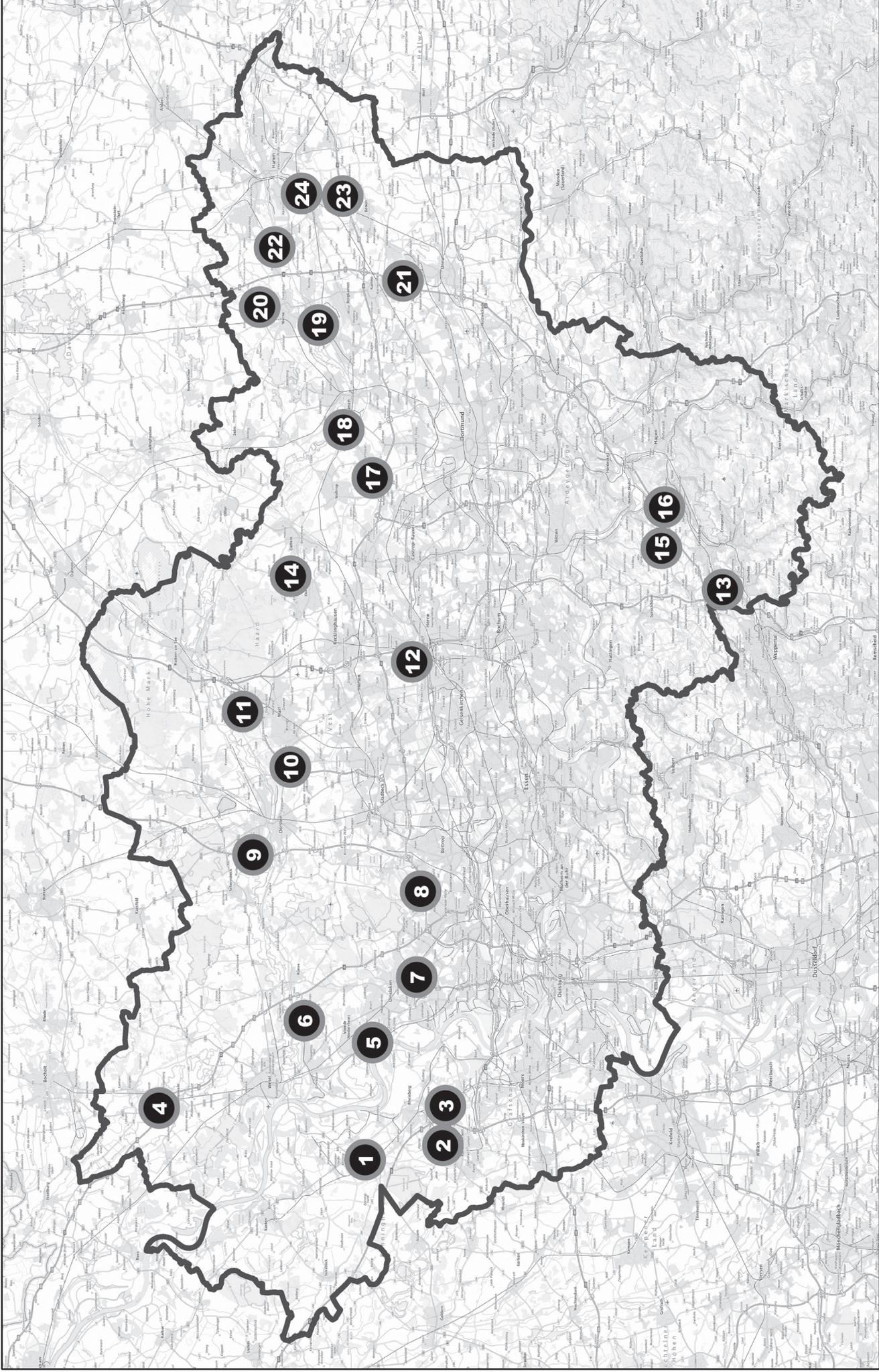
Aufforderung der öffentlichen Stellen zur Informationsübermittlung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, die für die Neuaufstellung des sachlichen Teilplans bedeutsam sein können, sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Die Übermittlung von jeglichen Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, senden Sie bitte postalisch an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen oder per E-Mail an regionalplanung@rvr.ruhr.

Essen, den 14. Februar 2020

Im Auftrag
gez. Bongartz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 172-173



Sachlicher Teilplan "Regionale Kooperationsstandorte" zum Regionalplan Ruhr

Regionalverband Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung 29.01.2020

Topografische Hintergrundkarte Datenquelle: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster